



## Gemeinderat

Protokollauszug der Sitzung vom 7. November 2023

Traktandum 298

B-Geschäft | Präsidiales

0.0.1.4 Ausführungsbestimmungen

## Geschäfts- und Kompetenzreglement - Totalrevision

### Sachverhalt

Das neue Gemeindegesetz (nGG) wurde auf den 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt. Gemäss § 173 nGG waren die Gemeinden, Anstalten und Zweckverbände verpflichtet, die notwendigen Anpassungen ihres kommunalen Rechts innert vier Jahren bis zum 31. Dezember 2021 anzupassen.

Am 26. September 2021 haben die Stimmberechtigten der Gemeinde Hedingen der neuen Gemeindeordnung (GO) zugestimmt. Nach deren Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich (RRB 1385 vom 1. Dezember 2021) wurde die neue kommunale Verfassung auf den 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt. Aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen musste die Aufbau- und Ablauforganisation der Gemeinde überprüft werden. Die bisherigen Geschäfts- und Kompetenzregelungen entsprachen nicht mehr den geltenden rechtlichen Bestimmungen, aktuellen Verhältnissen bzw. den zukunftsgerichteten Organisationsformen. Aus diesem Grunde wurde in Anwendung von Art. 26 GO ein neues Geschäfts- und Kompetenzreglement erarbeitet.

### Erwägungen

#### Allgemeines

Gemäss § 4 nGG haben die Gemeinden die Grundzüge ihrer Organisation und die Zuständigkeiten in der Gemeindeordnung zu regeln. Das Gemeindegesetz und die Gemeindeordnung beinhalten jedoch keine konkreten Vorgaben über die Organisation der Behörden und der Verwaltung. Der Gemeinderat ist oberste Behörde und für die politische Planung und Führung der Gemeinde zuständig. Gemäss § 48 Abs. 2 nGG und Art. 26 GO regelt er die Organisation der Verwaltung in einem Behördenerlass. In diesem sind unter anderem die Ressorts, die Verwaltungsorganisation und die Kompetenzen der einzelnen Funktionäre und Verwaltungsangestellten festzulegen. Gestützt auf § 44 nGG in Verbindung mit Art. 20 GO kann der Gemeinderat bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche an einzelne Mitglieder oder ständige Ausschüsse zur selbstständigen Erledigung delegieren. Betroffene können gegen solche Anordnungen im Sinne von § 170 ff. nGG Neubeurteilung verlangen. Ferner können Verwaltungs- und Finanzbefugnisse massvoll und stufengerecht an einzelne Mitglieder, Gemeindeangestellte oder unterstellte Kommissionen übertragen werden. Insbesondere Massengeschäfte, Vollzugsgeschäfte ohne wesentliche Spielräume und Geschäfte ohne politische Bedeutung eignen sich besonders für eine Delegation. Diese Kompetenzdelegationsmöglichkeiten sind insbesondere in Art. 24, 26 und 27 GO enthalten.

#### Wichtigste Inhalte

Mit dem Erlass werden gesamthaft die Organisation, Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindeorgane, mit Ausnahme der Schulpflege als eigenständige Kommission, neu festgelegt sowie die organisatorischen Aufgaben und finanziellen Kompetenzen zugewiesen. Damit verfügt Hedingen insgesamt über ein massgeschneidertes, zukunftsgerichtetes Geschäfts- und Kompetenzreglement. Durch die Trennung von strategischen und operativen Aufgaben und Verantwortlichkeiten soll die Effizienz und Transparenz gesteigert werden. Die wichtigsten Inhalte sind:

Der Grundsatz der Subsidiarität wird manifestiert

- Die Behörden- und Verwaltungsorganisation wird in einem Organigramm festgehalten
- Die Zusammenarbeit innerhalb von Behörden wird geregelt (Kollegialitätsprinzip, Ausstandspflicht, usw.)
- Für die reibungslose Zusammenarbeit von Gemeinderat und Schulpflege werden Grundsätze festgelegt
- Die Planungsinstrumente sowie der Sitzungsablauf des Gemeinderates werden definiert
- Die organisatorischen sowie finanziellen Kompetenzen werden ressortorientiert massvoll und stufengerecht delegiert.

Schulpflege

Die Schulpflege Hedingen als eigenständige Kommission erstellt im Sinne von Art. 40 GO eine zweckmässige Kompetenzregelung und kommuniziert sie dem Gemeinderat.

Behördenerlass

Wichtige Rechtssätze sind solche, die in die Rechte und Freiheiten von Privaten eingreifen, einen grossen Kreis von Personen betreffen oder von grosser finanzieller Tragweite sind (vgl. Art. 38 Abs. 1 Kantonsverfassung). Sie werden in Form von sog. Gemeindeerlassen durch den Souverän festgesetzt. Ein Behördenerlass charakterisiert sich im Umkehrschluss dadurch, dass es sich um weniger wichtige Rechtssätze handelt.

Gemäss § 7 GG sind Erlasse allgemein zu veröffentlichen und in die systematische Rechtssammlung aufzunehmen. Die Geschäftsordnung (Geschäfts- und Kompetenzreglement) wird per 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt.


#### **Der Gemeinderat beschliesst**

1. Die Geschäftsordnung der Gemeinde Hedingen wird genehmigt. Es wird per 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt.
2. Die Gemeindeschreiberin wird beauftragt,
  - die Festsetzung und Genehmigung im amtlichen Publikationsorgan zu veröffentlichen und während der Rekursfrist aufzulegen
  - das Geschäfts- und Kompetenzreglement nach Rechtskraft in die systematische Rechtssammlung aufzunehmen.
3. Gegen diesen Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Affoltern, Im Grund 15, 8910 Affoltern am Albis, innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.
4. Mitteilung (unter Beilage der GeschO mit Anhang) an:
  - Bezirksrat
  - Gemeinderat
  - Schulpflege
  - Rechnungsprüfungskommission
  - Gemeindeschreiberin
  - Alle Abteilungen

GEMEINDERAT HEDINGEN



Ruedi Fornaro  
Gemeindepräsident



Suzana Sturzenegger  
Gemeindeschreiberin

Versand: 15.11.2023

